

Bücherschau

Haftung des Rechtsanwalts

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln



Handbuch der Anwaltschaft
Horst Zuehör, Gero Fischer / Oliver
Sieg u. a.; ZAP-Verlag, 2. Auflage,
Münster 2006, 1252 S.,
3-89655-212-0, 102 EUR.

1. Das „Handbuch der Anwaltschaft“ des Autorenquartetts Zuehör, Fischer, Sieg und Schlee ist das wohl anschaulichste Zeugnis für die Bedeutung der Anwaltschaft in Rechtsprechung und Berufspraxis der Rechtsanwälte: Das Werk, das sieben Jahre nach seinem erstmaligen Erscheinen neu aufgelegt worden ist, füllt mit Leichtigkeit mehr als 1200 Seiten. Die Neuauflage musste insbesondere die Schuldrechts-

reform berücksichtigen, die zwar keine grundlegenden Neuerungen im Bereich der Anwaltschaft gebracht hat, jedoch durch die neuen §§ 280, 311 BGB den gesetzlichen Rahmen für die Vertragshaftung und Teile der Dritthaftung des Rechtsanwalts neu gefasst hat. An dem bewährten Aufbau des Handbuchs hat die Neuauflage nichts geändert: Teil 1 des Buches erörtert die vertragliche Haftung gegenüber dem Auftraggeber. Dieser Teil ist mit fast 900 Seiten naturgemäß der umfangreichere Part des Handbuchs. In diesem Hauptteil werden in sechs Abschnitten die wesentlichen Problemkreise der Vertragshaftung vorgestellt. Breiten Raum nehmen die der Haftung sachlogisch vorgeschalteten Fragen der Reichweite der vertraglichen Beziehungen ein, die ein Rechtsanwalt bei seiner beruflichen Tätigkeit eingeht. Dieser von Sieg kenntnisreich auf rund 250 Seiten bearbeitete Abschnitt berücksichtigt zahlreiche Sonderkonstellationen, etwa die Vertragsbeziehungen des Rechtsanwalts bei anwaltsfremden Tätigkeiten, bei amtlichen und amtsähnlichen Tätigkeiten, im Falle der gerichtlichen Beordnung oder bei Tätigwerden eines mehrfach qualifizierten Rechtsanwalts. Besonders ausführlich ist die Darstellung des Vertragsrechts bei Beteiligung mehrerer Rechtsanwälte, hier werden nicht nur die verschiedenen Formen der Vergesellschaftung erörtert, sondern auch das Zusammenwirken zwischen Prozess- und Verkehrsanwalt, zwischen Haupt- und Unterbevollmächtigten, das Tätigwerden eines angestellten Rechtsanwalts und freien Mitarbeiters oder eines Vertreters beziehungsweise Abwicklers dargestellt. Noch keine Berücksichtigung finden die ausländischen Rechtsformen, die im Zuge der Rechtsprechung des EuGH mittlerweile in Deutschland als Organisationsform genutzt werden können. Zu nennen ist hier etwa die recht beliebte LLP, die keine Gesellschafterhaftung kennt, für deren Gesellschafter wohl aber eine deliktsrechtlich verwurzelte Handelndenhaftung greift. Solche ausländischen Rechtsformen stellen das deutsche Recht vor schwierige Fragen des IPR, auf die bislang keine überzeugenden Antworten gefunden sind. Zuehör, früheres Mitglied des für das Anwaltschaftsrecht zuständigen IX. Senats beim BGH, bearbeitet mit dem nachfolgenden Abschnitt gemeinsam mit Sieg das Herzstück der Anwaltschaft, die „Pflichten aus dem Anwaltsvertrag“. Das vertragliche Pflichtenprogramm hat die Rechtsprechung anhand einer schier

unüberschaubaren Vielzahl von Einzelentscheidungen über die Jahrzehnte entwickelt, schwierige Aufgabe der Verfasser ist es hier, diese Kasuistik zu systematisieren. Nach Erörterung der Grundpflichten – Sachverhaltsaufklärung, Rechtsprüfung, Rechtsberatung und Schadensverhütung – wenden sich Zuehör/Sieg sehr ausführlich besonderen Einzelpflichten des Rechtsanwalts zu. Unterschieden werden tätigkeitsbezogene und „weitere“ anwaltliche Pflichten. Angesprochen werden Fragen wie etwa die Handlungspflichten zur Beweis- und Anspruchssicherung, zur Aufklärung über Prozessausichten und Kosten, zur Anfertigung von Schriftsätzen oder die Pflichten bei Abschluss eines Vergleichs. Der Schwerpunkt liegt insofern auf der prozessualen Tätigkeit des Rechtsanwalts, kürzere Abschnitte widmen sich allerdings auch der außergerichtlichen Beratung und der rechtsgestaltenden Tätigkeit. Als Rechtsanwalt liest man mit besonderem Interesse einen Exkurs von Zuehör, in dem er sich mit der Kritik an den strengen Anforderungen der von ihm mitgeprägten Rechtsprechung des BGH auseinandersetzt. Er lehnt sich hier recht weit aus dem Fenster, wenn er die Kritik u. a. unter Hinweis auf die Belange von Mandanten rechtfertigt, die, so wörtlich, „im Gegensatz zur Anwaltschaft nicht organisiert sind und keinen Einfluss auf Gesetzgeber und Medien“ haben. Tröstlich ist hier allein in, dass in die Schelte der Kritiker auch das BVerfG einbezogen wird, dem er vorwirft, durch seine Behandlung von Urteilsverfassungsbeschwerden in Haftungssachen der Voreingenommenheit gegenüber der Rechtsprechung des BGH Vorschub zu leisten. Den anwaltlichen Pflichten gegenübergestellt werden sodann ausführlich die Pflichten des Mandanten. In zwei kürzeren Abschnitten zu Pflichtwidrigkeit und Verschulden sowie zu Kausalität, Zurechenbarkeit und Schaden übernimmt Fischer, ebenfalls BGH-Richter, den Stab, bevor Zuehör – vom Aufbau etwas überraschend – in einem rund 50seitigen Abschnitt die schuldrechtlichen Grundlagen der Anwaltschaft unter Zugrundelegung der Schuldrechtsreform beleuchtet. Ein Abschnitt zum Mitverschulden und ein fast 200seitiger Abschnitt zur Verjährungsproblematik, der durch die Neuregelung des Verjährungsrechts im BGB und die Aufhebung des § 51 b BRAO besonders viele neue Inhalte aufweist, beschließen den Hauptteil zur Haftung gegenüber dem Mandanten. Das letzte Drittel des Buches ist sodann zunächst der Haftung gegenüber Dritten gewidmet. Auf rund 200 Seiten werden hier die verschiedenen Haftungsmodelle dargestellt, behandelt werden der Anwaltsvertrag zu Gunsten Dritter, der Anwaltsvertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter, die Anwaltschaft aus Auskunftsvertrag, aus Treuhandvertrag, aus c.i.c. sowie schließlich die Prospekthaftung. Ein dritter Hauptteil zur außervertraglichen Haftung aus GoA und Delikt schließt sich an. Schlee als neuer Autor verantwortet schließlich den letzten Teil des Werkes, der sich mit der Berufshaftpflichtversicherung beschäftigt. Insgesamt weiß das Handbuch zur Anwaltschaft auch in der Neuauflage durch seine akribische Auswertung der Rechtsprechung des BGH zu gefallen. Besonders hilfreich sind die Hilfestellungen zur besseren Erschließung der Informationsfülle, namentlich die sich jedem Abschnitt anschließenden Rechtsprechungsübersichten beziehungsweise Stichwortkataloge sowie die Prüfungsschemata, in denen auf die jeweils korrespondierenden Passagen im Handbuch verwiesen wird. Auch künftig wird derjenige, der sich vertieft mit der Anwaltschaft auseinandersetzt, das neu aufgelegte „Handbuch der Anwaltschaft“ als Referenzwerk heranziehen.



Die zivilrechtliche Pflicht zur Anzeige eigener Fehler: Unter besonderer Berücksichtigung von Anwalt und Arzt; Susanne Schwarz, Nomos Verlag, Baden-Baden 2006, 382 S., 3-8329-1893-0, 79 EUR.

2. *Susanne Schwarz* beginnt ihre in Düsseldorf von *Olzen* betreute Dissertation „Die zivilrechtliche Pflicht zur Anzeige eigener Fehler: Unter besonderer Berücksichtigung von Anwalt und Arzt“ mit einem Zitat aus einem Urteil des AG München aus dem Jahr 1987, in dem ein Amtsrichter gallig feststellte, dass bei Zeugen- oder Parteivernehmungen das Eingeständnis eigenen Fehlverhaltens so selten wie ein Wunder im Wallfahrtsort Lourdes sei. *Schwarz*

untersucht unter Hinweis auf diesen Befund die von der Rechtsprechung bestimmten Freiberuflern auferlegte Pflicht, Pflichtverletzungen gegenüber Geschädigten von sich aus offen zulegen, um die Durchsetzung von Ersatzansprüchen zu ermöglichen. Aus der Sicht des Anwaltsrechts ist eine solche zivilrechtliche Untersuchung insbesondere deshalb interessant, weil die Pflicht zur Aufdeckung eigener Fehler durch die Figur der so genannten Sekundärhaftung traditionell verjährungsrechtlich basiert war und mit der kurzen, unlängst abgeschafften Verjährungsfrist des § 51 b BRAO gerechtfertigt wurde. *Schwarz* legt ihre Untersuchung breiter an, werden doch neben Rechtsanwälten unter anderem auch Steuerberatern und Architekten Selbstanzeigepflichten auferlegt, während sie für Wirtschaftsprüfer, Makler oder Ärzte abgelehnt werden. In das Zentrum der Untersuchung stellt *Schwarz* die Frage, ob sich die zivilrechtliche Pflicht zur Anzeige eigener Fehler mit dem das deutsche Privatrecht beherrschenden Prinzip der Privatautonomie vereinbaren lässt. Dies geschieht exemplarisch anhand der Berufsgruppen der Rechtsanwälte und Ärzte. Mit mehr als 200 Seiten konzentriert sich die Verfasserin auf die Anzeigepflicht des Rechtsanwalts, der Arzt wird knapper auf rund 70 Seiten behandelt. Im Rahmen dieser Bücherschau kann auf Details der sehr lesenswerten Untersuchung nicht näher eingegangen werden. *Schwarz* kommt zu dem Ergebnis, dass entgegen der Rechtsprechung und großen Teilen der Literatur weder Anwalt noch Arzt zur retrospektiven Selbstanzeige verpflichtet sind. Beide müssen lediglich, so *Schwarz*, „wertfrei“ über ihre Tätigkeit berichten. Die Einordnung der Arbeit als fehlerhaft muss hingegen dem Mandanten überlassen bleiben. Zu diesem Ergebnis gelangt sie nach einer sorgfältigen Analyse der zivilrechtlichen Grundlagen von Selbstanzeigepflichten, die sie als leistungsbezogene Nebenpflichten qualifiziert. Weder aus konkreten Normen des Berufsrechts noch aus § 666 BGB, auch nicht aus allgemeinen Wertungen des Berufsrechts, Prinzipien des Verjährungsrechts oder gar aus Treu und Glauben lasse sich über die Pflicht zur wertfreien Informierung hinausgehend eine zivilrechtliche Pflicht zur Selbstbelastung konstruieren. *Schwarz* plädiert für eine stärkere Berücksichtigung des aus dem Selbstverantwortungsprinzip fließenden Ausnahmecharakters einer Pflicht zur Anzeige eigener Fehler und tritt damit dezidiert der bisherigen Rechtsprechung entgegen.

3. Seit den grundlegenden Entscheidungen des BGH zur Haftungsverfassung der GbR ist viel Tinte in zahlreiche Abhandlungen zur Einordnung dieses Paradigmenwechsels geflossen. Eine grundlegende Untersuchung zur Übertragung der allgemeinen Grundsätze auf die anwaltliche Sozietät, für



Jan-Hendrik Schulze, Die akzessorische Haftungsverfassung der Außengesellschaft bürgerlichen Rechts, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2006, 342 S., 3-428-12023-X, 76 EUR.

die die Rechtsprechung in den vergangenen Jahrzehnten einige Sonderlösungen gefunden hat, fehlt bislang. Eine wichtige Hilfestellung bei diesem Unterfangen kann die von *Jan-Hendrik Schulze* vorgelegte Münsteraner Dissertation „Die akzessorische Haftungsverfassung der Außengesellschaft bürgerlichen Rechts“ sein, die *Saenger* betreut hat. Nach einer sehr sorgfältigen Aufarbeitung und Einordnung der neueren Rechtsprechung des BGH wendet sich

Schulze in einem eigenen Kapitel unter der Überschrift „Haftungsausnahmen und begrenzungen“ u. a. der Frage zu, ob für Freiberuflersozietäten eine besondere Betrachtung angezeigt ist. Er behandelt hierbei insbesondere die Problematik gemischter Sozietäten. Bei diesen gestattete es in der Vergangenheit die Doppelverpflichtungstheorie, eine Mitverpflichtung lediglich der zur Erbringung von Vorbehaltsaufgaben befugten Gesellschafter anzunehmen. Die Akzessorietätstheorie erlaubt dies, hierauf weist auch *Schulze* hin, nicht mehr. Vorschlägen, einen stillschweigenden Haftungsauschluss für fachfremde Gesellschafter anzunehmen, erteilt er ebenso eine Absage wie dem Ansatz, die Haftungskonzentration des § 8 Abs. 2 PartGG auf die Haftungsverfassung der GbR zu übertragen. Wenn *Schulze* die frühere Rechtsprechung zutreffend an der Problematik des RBERG und an § 134 BGB festmacht, so ist es doch ein wenig überraschend, dass er annimmt, dass dieser Problemkreis durch die Rechtssubjektivität der Gesellschaft und damit ihrer Stellung als Vertragspartner obsolet geworden sei. Im Lichte der neueren Rechtsprechung ist die eigentlich interessante Frage, ob überhaupt ein Vertrag mit der GbR geschlossen werden kann, da Erlaubnisinhaber zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen ausschließlich Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind. Die Sozietät ist regelmäßig kein solches, wie kann sie also vertraglich die Besorgung fremder Rechtangelegenheiten versprechen? Eine Beleuchtung des Art. 1 § 2 RBERG (den es erstaunlicherweise in dieser Form im neuen RDG nicht mehr geben soll – was neue Fragen aufwirft) und die Auseinandersetzung mit dem Begriff der „Rechtsanwaltsgesellschaft“ wäre insofern durchaus gewinnbringend gewesen. Diese Kritik schmälert den Wert der Arbeit nicht, ist sie doch nicht speziell auf die Anwaltssozietät zugeschnitten und streift deren Problematik nur am Rande. Für die allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Fragen, etwa zur Haftung des Neugeschafters für Altschulden sowie des ausgeschiedenen Gesellschafters, ist die Untersuchung, dies sei betont, überaus instruktiv.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorstand des Soldan-Instituts für Anwaltmanagement e.V. (Essen). Er ist erreichbar per E-Mail: kilian@soldaninstitut.de.